

Lösungsskizze Fall 11

Erster Tatkomplex: Der Unfall mit dem Zweisitzer

A. Strafbarkeit des M wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Anfahren des X

Eine Strafbarkeit nach § 212 Abs. 1 StGB scheidet aus, da die Tötung der X dem M nicht objektiv zugerechnet werden kann, da er keine rechtlich missbilligte Gefahr gesetzt oder erhöht hat.

(Für den BGH, der die Notwendigkeit der objektiven Zurechnung für Vorsatzdelikte nicht anerkennt, käme es darauf an, dass M zum Tatzeitpunkt keinen Vorsatz hinsichtlich der Tötung eines Menschen hat. Die Prüfung des Tatbestandes könnte daher auch weggelassen werden, da offensichtlich ist, dass zumindest kein Vorsatz anzunehmen ist.)

B. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB durch Anfahren des X

I. Tatbestand

X wurde durch das Anfahren getötet. M müsste objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben.

M hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten und konnte X nicht erkennen. Somit ist eine Sorgfaltswidrigkeit zu verneinen.

II. Ergebnis

M hat sich nicht gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB durch Anfahren des X

Auch dieses Delikt ist mangels Sorgfaltswidrigkeit nicht verwirklicht. *(Auch diese Prüfung müsste wegen Offensichtlichkeit nicht zwingend vorgenommen werden.)*

**D. Strafbarkeit des M wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Mitteilung an K, alles
Notwendige zu tun**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Mit dem Tod der X ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten.

Fraglich ist, ob das Handeln des M als Tun oder Unterlassen anzusehen ist. Die Abgrenzung ist umstritten.

a) Nach einer Ansicht liegt ein Tun immer dann vor, wenn der Täter Energie einsetzt und der Einsatz kausal für den tatbestandlichen Erfolg ist.

Hier hat M dem K mitgeteilt, dass er sich bereits um die Verletzten kümmere und seine Hilfe nicht benötige. Durch das Sprechen hat M Energie eingesetzt, sodass man ein Tun bejahen könnte.

b) Nach anderer Ansicht ist für die Abgrenzung von Tun und Unterlassen der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit mithilfe einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Tun ist demnach gegeben, wenn auf einer aktiven Handlung der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt.

Vorliegend wird ein rettender Kausalverlauf (aktiv) abgebrochen, nachdem dem Opfer realisierbare Rettungschancen zugewachsen sind. Nach wertender Betrachtung liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf einem aktiven Tun.

M's Handlung ist für den Tod der X kausal und ihr objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

Zum Zeitpunkt der Mitteilung an K hatte M keinen Tötungsvorsatz, da ihm erst später klar wird, dass er nur einen der beiden Verletzten retten kann. M handelte mithin unvorsätzlich.

II. Ergebnis

M hat sich nicht nach § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. *(Auch diese Prüfung müsste wegen Offensichtlichkeit nicht zwingend vorgenommen werden. Die Ausführungen zum Tun oder Unterlassen sind dann im Rahmen der Prüfung des § 222 StGB zu machen.)*

**E. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB durch Mitteilung an K, alles
Notwendige zu tun**

I. Tatbestand

Mit dem Tod der X ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten. M müsste objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Für M hätte es schon vorher deutlich sein müssen, dass er, da er nur über einen Zweisitzer-Pkw verfügt, nur X oder S rechtzeitig retten kann, sodass ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten vorliegt. Auch besteht zwischen dem Fehlverhalten des M und dem Erfolgseintritt ein Zurechnungszusammenhang i.S.e. Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

II. Rechtswidrigkeit

M handelte rechtswidrig.

III. Schuld

M handelte auch subjektiv Sorgfaltswidrigkeit und mithin schuldhaft.

IV. Ergebnis

M hat sich gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

**F. Strafbarkeit des M wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB
durch Wegfahren ohne X zu helfen**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) X ist tot, der tatbestandliche Erfolg des § 212 StGB mithin eingetreten.

b) Des Weiteren müsste M einen gebotenen und möglichen Erfolgsabwendungsversuch unterlassen haben. Die Unterlassung müsste „quasikausal“ für den Tod des X gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn die Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen.

M hat nicht X, sondern S gerettet. M hätte statt der S den X retten können.

c) Nach § 13 StGB ist wegen Unterlassens nur strafbar, wer rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt (Garantenstellung).

Vorliegend könnte die Garantenstellung aus Ingerenz folgen. Dies wäre jedenfalls bei pflichtwidrigem Vorverhalten der Fall. Hier sind verschiedene Anknüpfungspunkte denkbar.

Die Verursachung des Unfalls kommt als Anknüpfungspunkt nicht in Betracht, da diese nicht pflichtwidrig war.

Jedoch kommt die Mitteilung an K als Anknüpfungspunkt für eine Garantenstellung aus Ingerenz in Betracht. Durch das pflichtwidrige Wegschicken des K hat M die Gefahr geschaffen, dass der X nicht rechtzeitig geholfen werden kann. Folglich hat M eine Garantenstellung aus Ingerenz inne.

Darüber hinaus könnte sich eine Garantenstellung auch aus tatsächlicher Übernahme ergeben. Indem M dem K mitteilte, er werde alles Notwendige tun, hat er Vertrauen auf die Übernahme der Rettung begründet, so dass andere Schutzmaßnahmen (Hilfe des K) nicht nur unterblieben, sondern sogar der konkrete Rettungsversuch des K vereitelt worden ist. M hatte somit auch eine Garantenstellung aufgrund tatsächlicher Übernahme inne.

2. Subjektiver Tatbestand

M handelte vorsätzlich bezüglich des Erfolgs und des Unterlassens. Er wusste auch um seine Fähigkeit zur Erfolgsabwendung.

Auch kannte M sein pflichtwidriges Vorverhalten (Ingerenz) und wusste, dass er den Schutz der X tatsächlich übernommen hatte, handelte also mithin vorsätzlich bzgl. ihrer Garantenstellung.

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB

Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheidet aus, da das geschützte Interesse das beeinträchtigte (Leben gegen Leben) nicht wesentlich überwiegt.

2. Rechtfertigende Pflichtenkollision

Vorliegend könnte aber eine Rechtfertigung aufgrund einer Pflichtenkollision in Betracht kommen. Eine Pflichtenkollision liegt vor, wenn den Normadressaten mehrere Handlungspflichten derart treffen, dass er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann.

M ist nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB auch zur Rettung der S verpflichtet. Die dazu erforderliche Garantenstellung ergibt sich ebenso aus Ingerenz und tatsächlicher Übernahme von Schutzfunktionen. Es besteht also eine weitere gleichwertige Handlungspflicht des M. Eine Erfüllung beider Pflichten ist M nicht möglich, was M auch bewusst ist.

III. Ergebnis

M hat sich nicht gemäß §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit des M wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB durch Wegfahren ohne X zu helfen

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Es müsste ein Unglücksfall vorliegen. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.

Die Prüfung, ob ein Unglücksfall vorliegt, ist ex post vorzunehmen (str.; auch sonst sind viele Einzelfragen [z.B. Schutz von Sachwerten, Selbsttötungsversuch als Unglücksfall, usw.] streitig). Der Verkehrsunfall stellt ein solches plötzlich eintretendes Ereignis dar, das erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der X mit sich bringt.

b) Des Weiteren müsste M eine Hilfeleistung trotz Handlungsmöglichkeit unterlassen haben. Hilfeleisten ist jede Tätigkeit, die der Intention nach auf die Abwehr der Gefahr gerichtet ist.

Hier hat M die Rettungsmöglichkeit nicht ergriffen, sodass Unterlassen der Rettung zu bejahen ist.

c) Die Hilfeleistung müsste erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist die Hilfeleistung dann, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass die durch § 323c StGB charakterisierte Unglückssituation sich zu einer nicht ganz unerheblichen Schädigung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert auswirkt. Die Feststellung der Erforderlichkeit ist objektiv ex ante vorzunehmen. X war auf ärztliche Hilfe angewiesen, sodass ein Transport ins Krankenhaus erforderlich gewesen wäre.

d) Die Hilfeleistung müsste M auch zumutbar gewesen sein. Die Zumutbarkeit ist anhand einer Interessenabwägung, die sich an positive Wertentscheidungen zu halten hat, zu bestimmen. Die Zumutbarkeit entfällt, wenn die Hilfeleistung den Täter rechtlich nicht mehr angemessen überfordern würde.

M kann X nur unter Verletzung einer anderen gleich wichtigen Pflicht retten. Da er diese Pflicht erfüllte, war es ihm nicht mehr zumutbar die X ebenfalls zu retten.

II. Ergebnis

M hat sich nicht gemäß § 323c StGB strafbar gemacht.

H. Strafbarkeit des M wegen Behinderung helfender oder hilfswilliger Personen gem. § 323c

Abs. 2 StGB

Eine Notsituation bestand (s.o.). K wollte auch Hilfe leisten. Indem M dem K erklärte, er werde alleine alles Notwendige zur Rettung tun, könnte er K bei der Rettung behindert haben. Behindern ist eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der beabsichtigten oder in der Ausführung befindlichen Hilfeleistung eines anderen. Erfasst werden sollen vor allem sog. „Gaffer“, die Rettungskräfte behindern aber auch sonstige Formen des Blockierens, wie Falschparken, Im-Weg-Stehen. M hat K nicht körperlich von der Rettung abgehalten. Er hat ihn stattdessen unzutreffend darüber informiert, seine Hilfe werde nicht gebraucht. Auch derartige Falschmeldungen sind geeignet, Hilfsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln. M handelte aber in dem Bestreben, X und S selbst zu retten. Würde man auch den bestrafen, der versucht, selbst Hilfe zu leisten, so würde der Zweck des § 323c StGB, der Schutz der Verunglückten, konterkariert. Denn nach Abs. 1 besteht die Pflicht zur Hilfe; deren Erfüllung würde aber nach Abs. 2 bestraft, sofern noch weitere Hilfsbereite vor Ort wären, die aber nicht gleichzeitig helfen können (eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann bspw. nicht von mehreren vollführt werden). M versuchte hier selbst zu helfen, weshalb der Tatbestand entsprechend zu reduzieren ist. M hat sich danach nicht gemäß § 323c Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Da § 323c Abs. 2 StGB erst 2017 ins Gesetz aufgenommen wurde, sind bisher noch kaum Zweifelsfragen diskutiert oder gerichtlich entschieden worden. Teilweise wird vorgeschlagen im subjektiven Tatbestand eine Einschränkung insofern vorzunehmen, dass zusätzlich das Handeln aus Sensationslust verlangt wird (*Heger/Jahn KriPoZ 2017, 113, 116*). Man könnte auch daran denken, nur Fälle zu erfassen, in denen der Täter gänzlich ohne Rettungswillen handelt (angedacht aber verworfen von *Lenk JuS 2018, 229, 232*). *Lenk* (a.a.O.) plädiert für eine Reduktion des objektiven Tatbestandes, wenn der Täter in Erfüllung seiner Hilfespflicht handelt. Das gehört aber in den Besonderen Teil!

2. Tatkomplex: Die Ostseereise

A. Strafbarkeit der S wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Nicht-Hilfe Holen für M

I. Vorprüfung

Der Erfolg ist nicht eingetreten, da M nicht tot ist. Der Versuch ist gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

S war der Tod des M „ganz recht“. Sie erkannte die Lebensgefahr und sah auch die Möglichkeit und Erforderlichkeit, Hilfe zu holen. Auch war ihr bewusst, dass sie als Ehefrau eine Garantenstellung aus natürlicher Verbundenheit (Ehe, vgl.: §§ 1353 f. BGB) inne hatte.

2. Unmittelbares Ansetzen

Umstritten ist, wann beim unechten Unterlassungsdelikt das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung beginnt.

a) Eine Ansicht ist der Auffassung, dass beim unechten Unterlassungsdelikt das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung mit dem pflichtwidrigen Unterlassen der ersten Rettungsmöglichkeit beginnt.

Dies wird damit begründet, dass der Garant sofort zum Einschreiten verpflichtet werden muss, da die erste Möglichkeit schon die letzte sein kann. Zudem lege ein Vergleich mit dem Versuchsbeginn beim Begehungsdelikt diese Grenze nahe, da der Garant ja bereits die Gefahrenlage erkannt und die Rettungsmöglichkeit(en) gesehen hat. Dagegen spricht jedoch, dass eine zu weite Vorverlagerung der Strafbarkeit stattfindet.

Vorliegend ist die erste Rettungsmöglichkeit verstrichen, als S die Lebensgefahr erkannte, sodass ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen wäre.

b) Eine andere Ansicht vertritt, dass erst das Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit ein unmittelbares Ansetzen darstellt.

Hierfür wird angeführt, dass - soweit mehrere Handlungsmöglichkeiten in einer zeitlichen Reihe möglich sind - dem Garanten die Wahl des Zeitpunktes seines Eingreifens überlassen bleibt, da das Recht nur die Abwendung eines Erfolges verlange. Solange dies dem Handlungspflichtigen noch

möglich ist, er seine Pflicht also erfüllen kann, ist die Grenze zur Strafbarkeit noch nicht überschritten. Möglicherweise führt dies aber zu keinem effektiven Rechtsgüterschutz, da ein Warten bis zum letzten und gefährlichsten Augenblick zulässig wäre. Wann dieser bestand, lässt sich zuweilen auch nur noch nachträglich feststellen, nachdem der Schaden (z.B. Tod) schon eingetreten ist

S sieht M auf die Ostsee treiben und geht ins Hotel und legt sich später schlafen. Nach ihrer Vorstellung wird M tot sein wenn sie aufwacht, sodass sie auch nach dieser Ansicht unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hätte.

c) Nach h.M. liegt das unmittelbare Ansetzen vor, wenn nach Vorstellung des Täters durch die weitere Verzögerung eine unmittelbare Gefahr für das Handlungsobjekt entsteht oder der Täter den Kausalverlauf aus der Hand gibt. Begründet wird dies damit, dass diese Lösung der auch bei Begehungsdelikten maßgeblichen Unterscheidung zwischen Vorbereitung und Versuch entspricht. Maßgeblich muss die Bedrohung des Rechtsgutes nach der Vorstellung des (unterlassenden) Täters sein. Dabei ist der Garant nicht nur zur Erfolgsabwendung, sondern schon zur Verminderung von Gefahren für das betroffene Rechtsgut verpflichtet. Schon Verzögerungen sind daher pflichtwidrig, wenn die Gefahr durch diese Verzögerung wächst.

Hier sieht S den M erschöpft auf dem Boot treiben und geht ins Hotel. Damit gibt er den weiteren Kausalverlauf aus der Hand. Dadurch hat sich nach der Vorstellung der S auch für M eine unmittelbare Gefahr ergeben, sodass auch nach dieser Ansicht ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen wäre.

Da alle Ansichten zu einer Bejahung des unmittelbaren Ansetzens führen, ist ein Streitentscheid nicht erforderlich.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

S handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

S hat sich gemäß §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der S gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

S lässt den M in einer hilflosen Lage im Stich, obwohl sie ihm als Ehefrau beizustehen verpflichtet ist. Dadurch wurde M der Gefahr des Todes ausgesetzt.

2. subjektiver Tatbestand

S handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

S handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

S hat sich gemäß § 221 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit der S gemäß § 323c StGB

Das Untätigbleiben der S verwirklicht auch den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung.

Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Im ersten Tatkomplex hat sich M der fahrlässigen Tötung der X strafbar gemacht.

Im zweiten Tatkomplex hat sich S gemäß §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die ebenfalls verwirklichte Aussetzung steht hierzu aus Klarstellungsgründen in Tateinheit. Die unterlassene Hilfeleistung tritt zurück.